



# Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV)

## Änderung vom 5. Februar 2016

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation (UVEK)*

*verordnet:*

### I

Die Verordnung des UVEK vom 18. Januar 2011<sup>1</sup> über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen wird wie folgt geändert:

#### *Art. 11 Abs. 1<sup>bis</sup> und 2*

<sup>1bis</sup> Werden vor Ablauf der Nutzungsdauer einer Anlage einzelne Anlageteile ersetzt oder erneuert, so kann die Anlage aufgrund einer Unterteilung in eine Hauptanlage und Unteranlagen aktiviert und abgeschrieben werden. Sind im Anhang Unteranlagen aufgeführt, so bedarf eine davon abweichende Unterteilung einer Bewilligung. Die Unterteilung der Anlage muss in der Anlagen- und Abschreibungsrechnung ersichtlich sein.

<sup>2</sup> Auf Gesuch des Unternehmens kann das BAV einen abweichenden Abschreibungssatz bewilligen, wenn das Unternehmen:

- a. besondere Bau- und Betriebsverhältnisse nachweist;
- b. eine Abweichung der wahrscheinlichen Nutzungsdauer von der Bandbreite der Abschreibungsdauer begründet; oder
- c. andere als die im Anhang aufgeführten Unteranlagen abschreiben möchte.

### II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

<sup>1</sup> SR 742.221

III

Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

5. Februar 2016

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation:  
Doris Leuthard

*Anhang*  
(Art. 11)

## Bandbreiten der Abschreibungssätze

### 1 Anlagen ohne vorgegebene Unterteilung in Unteranlagen

Anlagen	Abschreibungen			
	Bandbreite		Dauer in Jahren	
	min. in Prozent	max. in Prozent	max.	min.
<b>1.1 Grundstücke</b>				
1.1.1 Aufwendungen für Grundstücke	0,0	0,0	–	–
1.1.2 Aktivierte Entschädigungen im Zusammenhang mit Grundstücken	1,5	2,0	67	50
<b>1.2 Hochbau für Betrieb, Zugang, Verkauf, Unterhalt und Verwaltung</b>				
1.2.1 Gebäude	1,25	2,0	80	50
1.2.2 Gebäude in Leichtbauweise (Einstellhallen)	3,0	5,0	33	20
<b>1.3 Anlagen und Einrichtungen</b>				
1.3.1 Tankanlagen, Waschanlagen	5,0	10,0	20	10
1.3.2 Mechanische und elektrische Einrichtungen in Gebäuden und im Freien	3,0	20,0	33	5
1.3.3 Überdachte oder im Freien stehende Einrichtungen für Unterhaltsanlagen der Infrastruktur	3,0	10,0	33	10
<b>1.4 Kunstbauten</b>				
1.4.1 Brücken	1,25	3,0	80	33
1.4.2 Tunnel	1,0	2,0	100	50
1.4.3 Übrige Kunstbauten	1,25	3,0	80	33
<b>1.5 Fahrbahn</b>				
1.5.1 Gleisoberbau (Schienen, Schwellen, Schotter)	3,0	4,0	33	25
1.5.2 Weichen, Zahnstangeneinfahrten	4,0	20,0	25	5
1.5.3 Unterbau (ohne Kunstbauten)	1,25	4,0	80	25
1.5.4 Seile, Seiltrag- und Druckrollen sowie Gehänge von Stand- und Luftseilbahnen	6,0	20,0	17	5
<b>1.6 Bahnstrom- und Antriebsanlagen</b>				
1.6.1 Fahrleitungsanlagen	3,0	4,0	33	25
1.6.2 Unterwerke, Gleichrichter und Transformatoren	2,0	4,0	50	25

Anlagen	Abschreibungen				
	Bandbreite		Dauer in Jahren		
	min. in Prozent	max. in Prozent	max.	min.	
1.6.3	Schaltposten und übrige Bahnstromanlagen	3,0	10,0	33	10
1.6.4	Antriebe und Bremsen für Stand- und Luftseilbahnen (soweit nicht in Anlagen nach Ziff. 1.3.2 enthalten)	3,0	8,0	33	13
<b>1.7</b>	<b>Sicherungsanlagen</b>				
1.7.1	Stellwerke	4,0	5,0	25	20
1.7.2	Zugbeeinflussung	4,0	10,0	25	10
1.7.3	Leittechnik Sicherungsanlagen	4,0	10,0	25	10
1.7.4	Weichenausrüstung	4,0	20,0	25	5
1.7.5	Bahnübergangsanlagen und übrige Sicherungsanlagen	4,0	10,0	25	10
1.7.6	Steuerungstechnik für Stand- und Luftseilbahnen (soweit nicht in Anlagen nach Ziff. 1.6.4 enthalten)	4,0	20,0	25	5
<b>1.8</b>	<b>Niederspannungs- und Telekomanlagen</b>				
1.8.1	Übertragungssysteme (Kabelanlagen, Lichtwellenleiter, Kupferleiter usw.)	3,0	10,0	33	10
1.8.2	Datenkommunikation (Datennetzwerke) und Kommunikationssysteme (GSM-R, Kundeninformationssysteme, Funkanlagen, Telefonie usw.)	4,0	20,0	25	5
1.8.3	Betriebsleitstelle	4,0	20,0	25	5
1.8.4	Stromversorgungen (Nieder- und Kleinspannungseinspeisung, Schaltgerätekombinationen, Hilfs- und Ersatzstromanlagen)	4,0	10,0	25	10
1.8.5	Sicherheit und Überwachung: Brandmelde-, Intrusions- und Schliessanlagen, Fahrleitungssignalisation	3,0	20,0	33	5
1.8.6	Übrige Niederspannungs- und Telekomanlagen	4,0	20,0	25	5
<b>1.9</b>	<b>Publikumsanlagen sowie Anlagen im Freien für Zugang, Betrieb und Unterhalt</b>	<b>1,5</b>	<b>4,0</b>	<b>67</b>	<b>25</b>
1.9.1	Publikumsanlagen (Perronkörper, Perrondächer, Unter- und Überführungen, Treppen, Rampen, Perron-Möblierung [inkl. Wartehallen-Ausrüstung, Signaletik usw.])	1,5	4,0	67	25
1.9.2	Lifte, Rolltreppen	5,0	20,0	20	5

Anlagen	Abschreibungen				
	Bandbreite		Dauer in Jahren		
	min. in Prozent	max. in Prozent	max.	min.	
1.9.3	Übrige Publikumsanlagen	1,5	5,0	67	20
1.9.4	Güterverkehrszugang	1,25	4,0	80	25
1.9.5	Landungsanlagen für die Schifffahrt	5,0	10,0	20	10
<b>1.10</b>	<b>Rangierbahnhöfe (Anlagen und Abschreibungen wie bei der übrigen Eisenbahninfrastruktur)</b>				
<b>1.11</b>	<b>Schienenfahrzeuge für die Instandhaltung der Infrastruktur</b>	<b>2,0</b>	<b>20,0</b>	<b>50</b>	<b>5</b>
1.12	Strassenfahrzeuge und Schiffe				
1.12.1	Arbeits- und Dienststrassenfahrzeuge	10,0	20,0	10	5
1.12.2	Anhänger für den Personen- und Sachentransport	7,0	10,0	14	10
1.12.3	Schiffe	2,5	5,0	40	20
<b>1.13</b>	<b>Verkaufsgeräte und Mobilien (Raumausstattungen, Geräte und Werkzeuge)</b>				
1.13.1	Verkaufsgeräte, Parkuhren, Geräte für die Zutrittskontrolle und die Frequenzzählung	10,0	20,0	10	5
1.13.2	Mobilien, Hard- und Software, Inventar von Verkaufsräumen und mobile An- und Aufbauten von Fahrzeugen	3,0	25,0	33	4
<b>1.14</b>	<b>Sofern nach Artikel 62 Absatz 2 EBG<sup>2</sup> der Infrastruktur zugeordnet (Benützung zur Kostenmiete)</b>				
1.14.1	Anlagen für den Tagesunterhalt des Rollmaterials	3,0	20,0	33	5
1.14.2	Kraftwerke und Übertragungsleitungen	3,0	4,0	33	25
1.14.3	Verkaufsanlagen (Inventar von Verkaufsräumen)	3,0	5,0	33	20
1.14.4	Räume für Nebenbetriebe, Diensträume für Eisenbahnverkehrsunternehmen	2,0	5,0	50	20

## 2 Anlagen mit vorgegebener Unterteilung in Unteranlagen

Anlagen	Unteranlagen	Abschreibungen			
		Bandbreite		Dauer in Jahren	
		min. in Prozent	max. in Prozent	max.	min.
2.1	<b>Bahnfahrzeuge und -kabinen</b>				
2.1.1	Elektrische Schie- nentriebfahrzeuge	2,5	5,0	40	20
2.1.2	Treibstoffbetriebene Schienentriebfahr- zeuge und -züge	4,0	7,0	25	14
2.1.3	Wagen von Eisen- bahnen und Stand- seilbahnen	2,5	5,0	40	20
2.1.4	Kabinen von Luftseilbahnen	4,0	10,0	25	10
	<b>Unteranlagen der Anlagen 2.1.1–2.1.4:</b>				
	Elektrik für Traktion und Sicherheit	5,0	10,0	20	10
	Komforteinrichtungen	5,0	10,0	20	10
	Fahrgastinformati- onsysteme, nachgerüstete Klimageräte	8,0	20,0	13	5
	Bauteile (insbesondere von Drehgestellen und Gelenken)	10,0	20,0	10	5
	Treibstoffbetriebene Traktionsmotoren	4,0	12,0	25	8
2.2	<b>Busse</b>				
2.2.1	Autobusse, ausgenommen Kleinbusse	7,0	10,0	14	10
2.2.2	Kleinbusse	12,0	15,0	8	7
2.2.3	Trolleybusse	5,0	10,0	20	10
	<b>Unteranlagen der Anlagen 2.2.1–2.2.3:</b>				
	Komforteinrichtungen	5,0	10,0	20	10
	Fahrgastinformati- onsysteme	8,0	20,0	13	5

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen  
Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.

